Fragebogen

Vernehmlassungsverfahren

zum Entwurf der Verordnung über den elektronischen Verkehr in Verfahren vor Verwaltungsbehörden (VeV-VVb)

vom 4. März bis 11. Juni 2021

Bitte bis 11. Juni 2021 per E-Mail einsenden an: [vernehmlassungen.jsdds@lu.ch](mailto:vernehmlassungen.jsdds@lu.ch)

Eingereicht von:

|  |  |
| --- | --- |
| Name/Organisation | Stadt Luzern, vertreten durch den Stadtrat |
| Kontaktperson | Daniel Egli, Stadtkanzlei |
| Adresse | Hirschengraben 17 |
| PLZ Ort | 6002 Luzern |
| Telefon | 041 208 83 83 |
| E-Mail | daniel.egli@stadtluzern.ch |

|  |  |
| --- | --- |
| Ort und Datum | Luzern, 26. Mai 2021 |

|  |
| --- |
| **I. Allgemeines**  **Ist der Entwurf verständlich und sind Normgehalt und -dichte angemessen?** |
| Ja  Ein Detail am Rande: Das vorgesehene Kürzel VeV-VVb ist als Abkürzung nicht wirklich praktikabel. Es ist zu lang bzw. nicht flüssig auszusprechen. (Allenfalls würde auch VEV genügen.) |
| Nein, nämlich: |

**II. Die Bestimmungen im Einzelnen**

|  |
| --- |
| **1. Gegenstand und Geltungsbereich (§ 1)** |
| Sind Sie mit der Umschreibung des Geltungsbereichs, namentlich der Kompetenz der anderen Gemeinwesen als des Kantons, den elektronischen Verkehr im Sinn der Be-stimmungen des VRG zuzulassen, einverstanden? |
| Ja  Wie ist der Passus in Abs. 2 «wenn diese [u. a. die Gemeinden] den elektronischen Verkehr zulassen» gemeint? Braucht es für diese Zulassung eine stadträtliche Verordnung oder gar ein formelles Reglement? Oder ist damit das faktische Ermöglichen des elektronischen Verkehrs gemeint? |
| Nein, nämlich: |

|  |
| --- |
| **2. Zustellplattform für den elektronischen Verkehr (§ 2)** |
| Sind Sie mit der Regelung über die Anerkennung von sicheren Zustellplattformen für den elektronischen Verkehr einverstanden? |
| Ja  Hier nochmals der Hinweis, dass sichergestellt werden sollte, dass die Gerichte die gleichen Zustellplattformen anerkennen. |
| Nein, nämlich: |

|  |
| --- |
| **3. Anerkannte elektronische Signaturen (§ 3)** |
| Sind Sie mit der Regelung über anerkannte elektronische Signaturen, namentlich hinsichtlich der Umschreibung der Verwendung der qualifizierten elektronischen Signaturen und der geregelten elektronischen Siegel (ohne Unterschrift) bei Entscheiden und Mitteilungen der Behörden, einverstanden? |
| Ja |
| Nein, nämlich: |

|  |
| --- |
| **4. Ersatzformen (§ 4)** |
| 4.1 Sind Sie mit der Regelung über die Ersatzformen im elektronischen Verkehr einverstanden? |
| Ja |
| Nein, nämlich: |
| 4.2 Haben Sie Bemerkungen zu den Erläuterungen (Vorbemerkungen zu den §§ 3 und 4 und Erläuterungen der beiden Paragraphen)? |
| Ja |
| Nein, nämlich: |

|  |
| --- |
| **5. Eingaben in elektronischer Form (§§ 5–7)** |
| Sind Sie mit diesen Bestimmungen zur Zustellplattform für die sichere Eingabe, zum Format der Eingabe, zur Fristwahrung und zur Prüfung der elektronischen Signatur durch die Behörde einverstanden? |
| Ja  Es ist u.E. nicht klar, was das Verhältnis ist zwischen § 4 Abs. 1 lit. a, wonach Eingaben auch an Websites ohne Plattform-Zertifizierung zulässig ist, und § 5. Müsste nicht allenfalls entsprechend der Formulierung in § 6 das Verfahren der Online-Formulare in § 5 ausdrücklich ausgenommen werden?  Zudem schlagen wir vor, in § 7 im zweiten Nebensatz das Wort «Zeitpunkt» zu streichen:  [...], in dem die Zustellplattform dem Absender oder der Absenderin den ~~Zeitpunkt des~~ Eingang~~s~~ der Eingabe automatisiert bestätigt.  Dies um zu präzisieren, dass der massgebende fristwahrende Zeitpunkt dann vorliegt, wenn die automatisierte Mail von der Zustellplattform erstellt bzw. versendet wird und eben nicht der Zeitpunkt des Eingangs der Eingabe auf der Zustellplattform. Vermutungsweise liegen diese Zeitpunkte aufgrund der technisch raschen Verarbeitung nahe beieinander, doch können gegebenenfalls Lücken von einigen Minuten entstehen. |
| Nein, nämlich: |

|  |
| --- |
| **6. Nachfrist (§ 9)** |
| In dieser Bestimmung wird die Mitteilungspflicht und die Nachfristansetzung durch die Behörde zur erneuten Einreichung (auf elektronischem Weg oder in Papierform) im Falle von technischen Schwierigkeiten geregelt. Absatz 3 konkretisiert § 26 Absatz 3 VRG zur Nachreichung in Papierform. Wird die erneute Eingabe in elektronischer oder Papierform nicht vorgenommen, tritt die Behörde auf das Begehren nicht ein. Sind Sie mit dieser Bestimmung einverstanden? |
| Ja  Grundsätzlich einverstanden. Hingegen ist fraglich, ob mit Bezug auf das korrekte Format nicht zu hohe Anforderungen gestellt werden, insbesondere dann, wenn die Behörde abweichende Formate vorgibt. Denn aus § 7 in Verbindung mit § 9 folgt eigentlich, dass die Frist nicht eingehalten bzw. keine Nachfrist angesetzt wird, wenn eine grundsätzlich korrekte elektronische Eingabe oder gegebenenfalls nur eine Beilage davon das falsche Format aufweist. Mit Blick auf § 135 VRG sollte auch hier die Möglichkeit bestehen, den Mangel zu beheben, soweit § 135 VRG nicht schon ohnehin als übergeordnetes Recht zur Anwendung gelangen sollte.  Im Weiteren schlagen wir vor, den unbestimmten Begriff «innert Frist» im ersten Nebensatz zu streichen, da unklar ist, welche Wirkung damit bezweckt wird. Wird bspw. keine Nachfrist angesetzt, wenn die Bestätigung nicht innert Frist erfolgt ist? Wie lange ist diese Frist zur Eingangsbestätigung? Wenn, dann ist vermutungsweise eher von der Situation auszugehen, dass gar keine Bestätigung erfolgt, womit die zustellende Partei ohnehin gehalten wäre, die Zustellung erneut zu versuchen oder auf den Postweg auszuweichen. |
| Nein, nämlich: |

|  |
| --- |
| **7. Zustimmung zur «elektronischen Eröffnung» von Entscheiden (§ 12)** |
| Die Bestimmung regelt, wie das Einverständnis zu Zustellungen auf elektronischem Weg (§ 28 Abs. 4 VRG) erklärt werden kann. Sind Sie damit einverstanden? |
| Ja  Die erforderliche Zustimmung der Partei für die elektronische Eröffnung eines Entscheides macht es erforderlich, dass die Behörde für alle mit Entscheid abzuschliessenden Verfahren ein hybrides Verfahren anbieten muss. Wir gehen allerdings davon aus, dass es den Gemeinden möglich ist, gesetzlich vorzuschreiben, dass z. B. für die Gewährung eines Beitrags das elektronische Verfahren zu verwenden ist (Bsp. Corona-Mietzinshilfe). Eine entsprechende Präzisierung in der Verordnung wäre wünschenswert. |
| Nein, nämlich: |

|  |
| --- |
| **8. Zustellung von Entscheiden in elektronischer Form (§ 13)**  Die Bestimmung regelt den Ablauf bei der Zustellung auf elektronischem Weg und enthält insbesondere eine Zustellfiktion (Abs. 4). Sind Sie damit einverstanden? |
| |  | | --- | | Ja | | Nein, nämlich: | |

|  |
| --- |
| **9. Haftung (§ 14)** |
| Sind Sie mit dieser Bestimmung über den Haftungsausschluss einverstanden? |
| Ja |
| Nein, nämlich: |
| vgl. Ausführungen im Begleitschreiben.  **III. Verschiedenes**  **Haben Sie weitere Bemerkungen?** |
| Ja, nämlich: |
| Nein |

R:\Kanton_Luzern\SK_Staatskanzlei\CD\Logos horizontal\Logo Luzern Solo\LogoL_sw_neutral_master-rahmen.wmf

**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15

Postfach 3768

6002 Luzern

Telefon 041 228 59 17

www.lu.ch

justiz@lu.ch